

## Wichtige Informationen zur Abwicklung der Sozialen Betriebshilfe über Lohnarbeit



### FÜR BAUERN

Der Antragsteller nimmt die Richtlinien der SVS und die Bedingungen für die Abwicklung zur Kenntnis:

- Der Bedarf für eine Soziale Betriebshilfe muss unverzüglich mit Einsatzbeginn – spätestens bis zum 7. Tag ab Beginn des Einsatzes – bei der SVS gemeldet werden (telefonisch unter 050 808 808, E-Mail: [gs@svs.at](mailto:gs@svs.at)), damit ein Zuschuss ab Einsatzbeginn gewährt werden kann. Bei verspäteter Meldung (8. Tag nach Einsatzbeginn oder später), erfolgt ein Zuschuss erst ab diesem Tag (z.B. Unfall am 01.04.2023, Meldung bei SVS am 10.04.2023, damit ist ein Zuschuss von der SVS erst ab 10.04.2023 möglich).
- Der schriftliche Leistungsantrag muss binnen 14 Tagen ab Meldung vollständig ausgefüllt und unterfertigt Ihrem zuständigen SVS Kundencenter übermittelt werden.
- Die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung mit Diagnose und genauer Angabe der Dauer der Arbeitsunfähigkeit muss binnen 14 Tagen ab Einsatzmeldung Ihrem zuständigen SVS Kundencenter vorgelegt werden. Bei einer stationären Anstaltspflege ist die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung innerhalb von 14 Tagen vom Entlassungstag weggerechnet vorzulegen.
- Bei Verlängerung einer Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt ist diese ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Ende der ursprünglich bestätigten Arbeitsunfähigkeit zu übermitteln.
- Eine verspätete Vorlage hat Leistungskürzungen zur Folge.
- Keine ärztliche Bestätigung ist bei Heilverfahren bzw. der Begleitung eines schwerkranken Kindes ins Krankenhaus bzw. zu einem Heilverfahren erforderlich. Bei diesen Einsatzgründen ist jedoch im Regelfall die Vorlage einer Aufenthaltsbestätigung notwendig.
- Die Arbeiten der eingesetzten Arbeitskraft müssen in die übersandte Stundenliste (Einsatzstunden pro Einsatztag und verrichtete Arbeit) eingetragen werden. Nach Einsatzende ist diese ausgefüllt und unterfertigt vom Lohnarbeiter und Antragsteller Ihrem zuständigen SVS Kundencenter zu übermitteln.
- Die eingesetzte Lohnarbeitskraft muss bei der örtlichen ÖGK entsprechend dem Einsatzvolumen angemeldet werden. Der Zahlungsnachweis (Original oder Kopie der Quittung oder Bank- bzw. Überweisungsbeleg mit Bezug zum Zahlungsgrund) über die geleisteten Einsätze ist mit den Stundenlisten sofort nach Einsatzende, spätestens jedoch drei Monate danach Ihrem zuständigen SVS Kundencenter zur Bearbeitung vorzulegen.
- Auf die Leistung der SVS besteht kein Rechtsanspruch.
- Durch die Soziale Betriebshilfe sollen die mit dem Ausfall der Arbeitskraft verbundenen, nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb hintangehalten werden. Ein Betriebshilfeinsatz soll Platz greifen, wenn er zur Erledigung von nicht aufschiebbarer Betriebs- oder Haushaltsarbeiten erforderlich ist, sofern keine geeignete Ersatzarbeitskraft aus dem Familienkreis selbst verfügbar ist.
- Infolge eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit sind Haushaltsarbeiten auf Nebenerwerbsbetrieben nur dann verrechenbar, wenn der Einheitswert des Betriebes zumindest den Grenzbetrag der Kranken(Pensions)versicherungspflicht erreicht (1.500 Euro).
- Im Falle eines Einsatzes infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist innerhalb von 5 Tagen eine Unfallanzeige bzw. Berufskrankheitsanzeige bei der SVS zu erstatten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verrechenbarkeit der Betriebshilfeleistung.

Bei Fragen und Detailauskünften steht Ihnen die SVS gerne zur Verfügung!

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-010\_B, Stand: 2024